

Anforderungen an Bürgerradwege durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW

Sehr geehrter Herr Schröer,

bei der Planung des Bürgerradweges sollen folgende Punkte seitens der Bürgerinitiative berücksichtigt werden:

Aufstellung der Planung für die Vereinbarung zwischen der Stadt und Straßen NRW.

Notwendige behördliche Abstimmungen und Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen nach anderen Vorschriften sowie privatrechtliche Zustimmungen Dritter sind seitens der Stadt zu veranlassen bzw. einzuholen (z. B. Landschafts- und Wasserbehörden, ÖPNV, Kampfmittelbeseitigung). Sofern aus landschaftspflegerischer Sicht ein Ausgleich erforderlich wird, erfolgt dieser durch die Stadt.

Pflanzungen im Zuge der Landesstraße sind zwingend mit dem Landesbetrieb abzustimmen.

Für den Bereich der Landesstraße sind bei allen in Frage kommenden Ver- und Entsorgungsträgern sowie Leitungseigentümern Bestandspläne über deren Leitungsanlagen in diesem Bereich einzuholen. (Bürgerinitiative)

Diese Planunterlagen sind mit dem Landesbetrieb vor Bauausführung dahingehend abzustimmen, ob Leitungsumlegungen aus straßenbaulichen Gesichtspunkten durchgeführt werden müssen.

Die Verkehrssicherungspflicht ist durch die Bürgerinitiative zu gewährleisten, ev. Stadt.

In Anlehnung an die RstO 01 soll der Aufbau des Radweges in folgender Art mit bituminöser Deckschicht ausgeführt werden:

Aufbau für den Radweg

8,0 cm Asphalttragdeckschicht AC16 TD mit Abstumpfung
22,0 cm Schottertragschicht 0/45 oder Recyclingmaterial, $E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$
30,0 cm Gesamtdicke ggf. auf Filtervlies
Stabilisierung nach Bedarf

Aufbau für die Ackerzufahrten

8,0 cm Asphalttragdeckschicht AC16 TD mit Abstumpfung
42,0 cm Schottertragschicht 0/45 oder Recyclingmaterial, $E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$
50,0 cm Gesamtdicke ggf. auf Filtervlies
Stabilisierung nach Bedarf

Die Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Straßen- und Erdbau gem. Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr sind beim Einbau des Recycling-Baustoff (RCL II) zu beachten. Der Einbau des RCL II bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Die Genehmigung ist durch die Gemeinde zu beantragen. Der Einbau gemäß den anerkannten Regeln der Technik ist durch eine Fachfirma sicherzustellen.

Der Radweg wird von Straßen NRW übernommen, sofern sind die Flächen kosten- und lastenfrei in das Eigentum des Landes übergehen und der Radweg nach Fertigstellung den anerkannten Regeln der Technik entspricht.